

## Bekanntmachung

### **Vollzug der Wassergesetze;**

**Einleiten von Trink- und Spülwasser an den Tiefpunkten der Fernleitung Lohr a.Main – Neustadt a.Main in die oberirdische Gewässer MAIN, PFAFFENBRUNNEN, BERGWIESENGRABEN sowie den Wegseitengraben „Lachbergfeld“ und in den Straßenseitengraben „St 2315“ durch den Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM), Am Güßgraben 9 in 97209 Veitshöchheim**

1. Die dem wasserrechtlichen Verfahren zugrundeliegenden Planunterlagen liegen in der Zeit vom **30.07.2018** bis **30.08.2018** bei der Stadt Lohr a.Main, Schlossplatz 3, 97816 Lohr a.Main, Zi.-Nr. 013 (Umweltstelle), während der Dienststunden, jeweils Mo.-Fr. von 8.00 – 12.30 und Do. von 14.00 – 17.30 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen sind zudem auf der Internetseite der Stadt Lohr a.Main unter [www.lohr.de](http://www.lohr.de) veröffentlicht.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, d. h. bis spätestens **14.09.2018** bei der Stadt Lohr a.Main oder beim Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Einwendung schriftlich oder zur Niederschrift erheben.
3. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können innerhalb der Frist nach Ziffer 2 (Einwendungsfrist) Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.
4. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
5. Werden gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert. Der Termin wird noch ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, und Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.  
  
Die gesonderte Benachrichtigung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im Amtsblatt des Landkreises sowie in der örtlichen Tagespresse bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet ist, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.
7. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
8. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die öffentliche Auslegung der gesamten Entscheidung (mit Planunterlagen) in der betroffenen Gemeinde, im Amtsblatt des Landkreises sowie in der örtlichen Tagespresse bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet ist, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

9. Aufwendungen, die anlässlich der Einsicht in die Planunterlagen oder der Teilnahme am Erörterungstermin anfallen, können nicht erstattet werden.

Stadt Lohr a.Main, 23.07.2018

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Paul  
Erster Bürgermeister